

Formblatt „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (für Bundesprogramm Kommunal-Kombi – Umsetzung im Freistaat Sachsen)

Es wird bestätigt, dass die Schaffung der Stelle

.....
..... (Benennung)
(genaue Beschreibung ist als Anlage beigefügt)

unbedenklich ist, das heißt nicht zu einer Verdrängung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen oder von Auftragspotenzial führt.

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Stelle zuständig, die von den Tätigkeiten in der Arbeitsplatzbeschreibung/Stellenbeschreibung (Antragsformular des Bundesverwaltungsamtes) fachlich betroffen ist. Bei sogenannten „Mischtätigkeiten“ können mehrere Stellen zuständig sein.

Die Bescheinigung erteilen zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Innung/Kreishandwerkerschaft, der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V., die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder die Kulturraumsekretariate.

Datum	bescheinigende Stelle(n)	Unterschrift(en)